

<p>Beschluss aus der Niederschrift über die 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hürtgenwald vom 07.07.2016.</p> <p>öffentlicher Teil</p>	<p>Hürtgenwald, den 27.07.2016</p>
--	------------------------------------

6. **Bürgerbegehren zur Sanierung und zum Weiterbetrieb des Lehrschwimmbeckens Vossenack;** 79/2016
hier: Entscheidung über die Zulässigkeit und evtl. Festlegung des Zeitraums des Bürgerentscheids

Beschluss:

2. b) Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald stellt gem. § 26 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) fest, dass das eingereichte Bürgerbegehren zur Sanierung und zum Weiterbetrieb des Lehrschwimmbeckens Vossenack **nicht zulässig** ist, da die notwendigen Unterschriften zum Erreichen des Quorums nicht ausreichen. Von den erforderlichen 732 Unterschriften wurden nach Beschluss zu 1 lediglich 573 Unterschriften erreicht.

einstimmig, 0 Enthaltungen